

Welchen Einfluss haben die Reformgesetze auf die besonderen Leistungsbezüge?

Novellierung der W-Besoldung durch die Länder
Verein zur Förderung des dt. und internat.
Wissenschaftsrechts
am 28. März 2014

1. Ausgangslage und Fragestellung
2. Das Modell an der CAU
3. Umgang mit der Verrechnung
4. Erste Erfahrungen und Ausblick

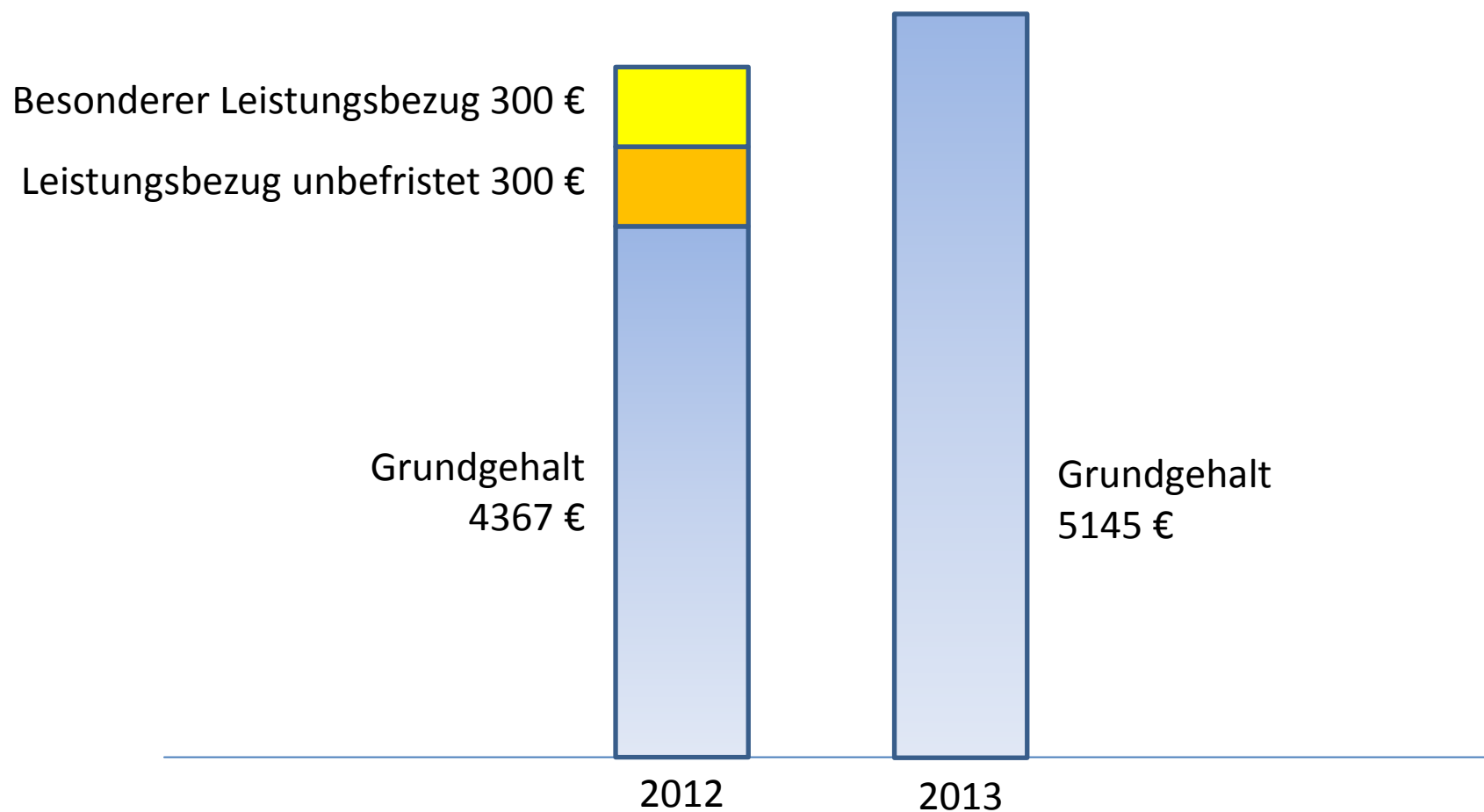
Rahmenbedingungen Schleswig-Holstein

- Grundgehalt W2 + 15%
- Grundgehalt W3 + 7,5%
- Alle Leistungsbezüge wurden verrechnet
- Keine Änderungen bei Besonderen Leistungszulagen
- Alle Mehrkosten wurden ausgeglichen.

Empfänger/innen Besonderer Leistungsbezüge

(Forschungs-)
„Top-Performer“
(und -Verdiener)

„Alimentations-
lückler/innen“



Professor X, besoldet nach W2 an der CAU

Empfänger/innen Besonderer Leistungsbezüge

(Forschungs-)
Top-“Performer“
(und -Verdiener)

„Alimentations-
lückler/innen“

- i.d.R. Erstruf = Grundgehalt
- Verweis auf BLz als Möglichkeit der „Gehaltsaufbesserung“
- Stufenmodell á 300 €
- Entfristungsmöglichkeit
- Keine konkreten (messbaren) Kriterien

Variante 1

Empfänger/innen Besonderer Leistungsbezüge

(Forschungs-)
Top-“Performer“
und -Verdiener

Variante 1

Empfänger/innen Besonderer Leistungsbezüge

(Forschungs-)
Top-“Performer“
und -Verdiener

Variante 2

Empfänger/innen Besonderer Leistungsbezüge

(Forschungs-)
Top-“Performer“
und -Verdiener

Alle Profs
mit „erheblich über dem
Durchschnitt“ liegenden
Leistungen

Neue Regelungen für Besondere Leistungszulagen

Ziel / Konsequenz:

Weitestgehende Entkoppelung der Besonderen Leistungsbezüge von Alimentations- oder Altersstufen-ähnlichen Regelungen...

... bei gleichzeitig größtmöglicher Transparenz und Nachvollziehbarkeit!

Neue Regelungen für Besondere Leistungszulagen

- Nur noch befristet: Turnus von 5 Jahren
- Antragsberechtigung i.d.R. 5 Jahre nach Dienstantritt / letzter Bleibeverhandlung
- Flexible Zulagenhöhe
- Monatliche Zulage oder Prämie
- Überprüfbarer Kriterien- / Indikatorenkatalog
- Geknüpft an Zielvereinbarung (Ziele aus mindestens 2 Handlungsbereichen)

Handlungsbereiche

1. Forschung
2. Lehre
3. Nachwuchsförderung
4. Internationale Sichtbarkeit
5. Technologie- und Wissenstransfer
6. Weiterbildung
7. Sonstige

1. Forschung

1.1 Publikationen

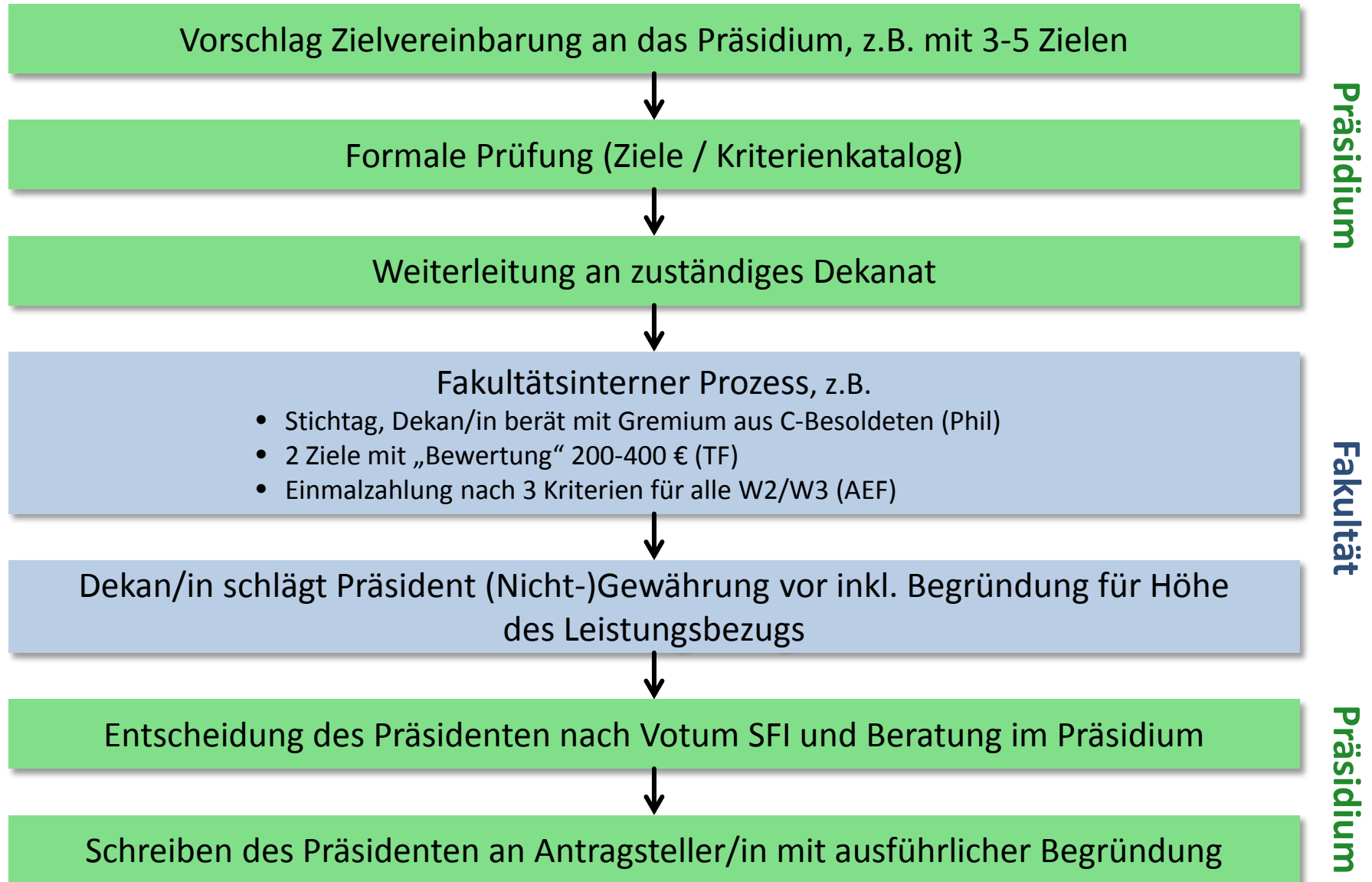
- Fachspezifischer Indikator

1.2 Drittmittelinwerbungen

- Eingeworbene (in € oder Stellen) oder verausgabte Drittmittel (Hinweis auf interdisziplinäre, internationale oder Risiko-Forschungsprojekte)

1.3 Herausgehobene Aufgaben

- Leitung oder Teilprojektleitung in Exzellenzcluster, SFB, Forschungsschwerpunkten, großen Forschungsverbundprojekten
- (Mit-)Herausgeberschaft von (reviewten) Fachzeitschriften
- Mitgliedschaft in Gremien nationaler / internationaler Forschungsförder- einrichtungen, z.B. DFG Senat



Zahl der Professor/inn/en in der W-Besoldung (+x)

: 2

(max. 50% der Antragsteller/innen erhalten Besondere Leistungsbezüge - „erheblich über dem Durchschnitt“)

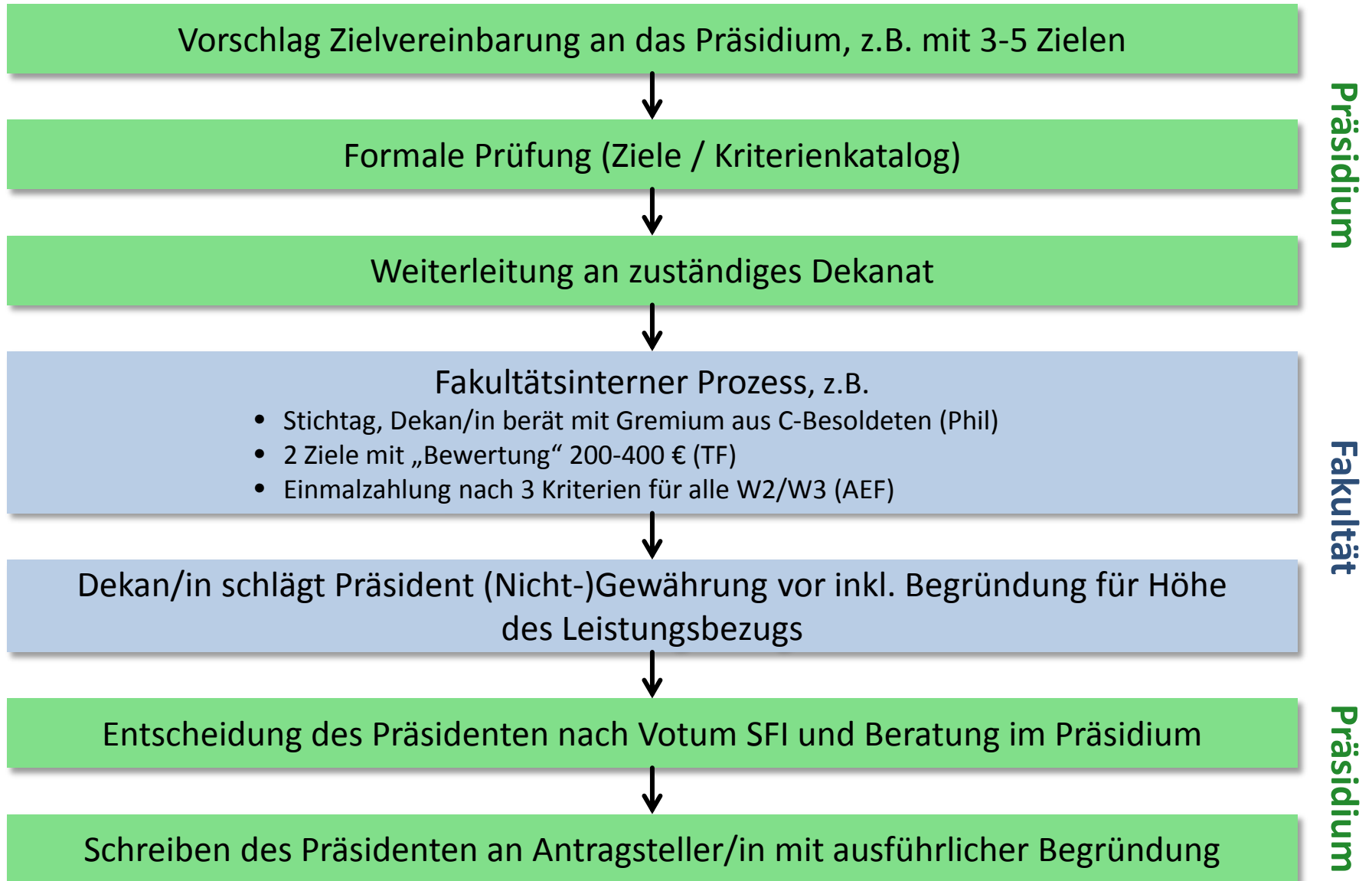
X 400 € / Monat

(durchschnittlicher Besonderer Leistungsbezug)

X 12 (Monate)

=

Finanzrahmen für die Fakultäten



- Verrechnung von unbefristeten Berufungs- oder Bleibezulagen
– keine Konsequenz
- Verrechnung von befristeten Berufungs- oder Bleibezulagen mit Zielvereinbarung
– individuelle Absprache
- Verrechnung von Besonderen Leistungsbezügen
– sofortige Neuantragstellung möglich

- Bisher keine Beschwerden an das Präsidium...
- „Bluff“-Zielvereinbarungen bleiben aus.
- Fakultäten nehmen Verantwortung an und wertschätzen ihre Gestaltungsfreiheiten.
- Kulturelle Adaption des Verfahrens an Fächerkulturen funktioniert.
- Interne soziale Kontrolle statt externe (Präsidium).
- Langfristige Einhaltung des Finanzrahmens ist offen.

Zur möglichen Konsequenz der Gesetzesreformen...

Empfänger/innen Besonderer Leistungsbezüge

(Forschungs-)
Top-“Performer“
und -Verdiener

Alle Profs
mit „erheblich über dem
Durchschnitt“ liegenden
Leistungen

... wage ich noch keine Prognose.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.